**Muster für**

**Dienstvereinbarung für gewählte Pfarrer und Pfarrerinnen**

zwischen der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde xy (Arbeitgeber)

vertreten durch xy, Präsident/in der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde xy

und

xy, gewählte/r Pfarrerin/Pfarrer der Kirchgemeinde xy (Arbeitnehmer/in)

Name, Vorname: Strasse, Postleitzahl, Wohnort: Geburtsdatum: Heimatort/-staat:Sozialversicherungsnummer:

wird nachstehend folgendes öffentlich-rechtliches

**Dienstverhältnis**

begründet

**Grundlagen**

xy ist gewählte/r Pfarrer/in der Kirchgemeinde xy. Rechtsstellung und Aufgaben der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche sind in den rechtlichen Erlassen der Thurgauer Landeskirche geregelt, namentlich in der Kirchenverfassung (RB 187.11), der Kirchenordnung (RB 187.12) und der Rechtsstellungsverordnung (RB 187.23).

(Optional: Bestandteil dieser Vereinbarung sind die von der Kirchenvorsteherschaft erlassene Amtsordnung1 für das Pfarramt der Kirchgemeinde xy und das von der Aufsichtskommission der Kirchgemeinde erlassene Pflichtenheft für die vorliegende Stelle.)

**Gestützt auf die erwähnten rechtlichen Grundlagen wird die nachfolgende**

**Dienstvereinbarungs-Verfügung erlassen:**

1. Allgemeines

1 xy ist in der Kirchgemeinde als Pfarrer/Pfarrerin gewählt.

2 Das Dienstverhältnis beginnt am ...

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Eine Amtsordnung ist namentlich in Gemeinden mit mehreren Pfarrämtern nötig.

2. Pensum und Aufgaben

1 Die Anstellung umfasst … % eines vollen Pfarramtes.

2 Notwendige und unregelmässige Überzeit kann erwartet und an weniger arbeitsintensiven Tagen kompensiert werden.

3 xy übernimmt die pfarramtlichen Tätigkeiten gemäss § 27 der Kirchenverfassung (RB 187.11). Er/sie arbeitet dabei mit der Kirchenvorsteherschaft (gemeinsame Gemeindeleitung) und weiteren Mitarbeitenden zusammen. Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt ggf. in einer Amtsordnung, welche Bestand dieser Dienstvereinbarung bildet.

4 Zum Pfarrstellenpensum von XY gehört die Erteilung von … Wochenlektionen Religionsunterricht.

3. Stellung

xy nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil 2

4. Aufsicht

Die Leitung der Kirchgemeinde obliegt der Kirchenvorsteherschaft und den Ordinierten (Pfarrpersonen, Diakone) in gemeinsamer Verantwortung (Kirchenordnung § 14). Vorgesetzte Behörde ist in geistlich-theologischer Hinsicht der Kirchenrat und in personalrechtlicher und organisatorischer Hinsicht die örtliche Aufsichtskommission. (Kirchenverfassung § 23 und § 72 Ziff. 19; RB 187.11).

5. Stellvertretung

1 Die Kirchenvorsteherschaft ist bei Krankheit und Unfall für die Organisation der Stellvertretung verantwortlich.

2 Bei Ferienabwesenheit wird die Stellvertretung in gegenseitiger Absprache organisiert.

6. Besoldung

1 Die Besoldung und Ausrichtung von Sozialzulagen richtet sich nach der Rechtsstellungs- (RB 187.23) und der Besoldungsverordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau (RB 187.22)

2 Der Jahreslohn entspricht bei Vertragsbeginn der Klasse ..., ... % (inkl. 13. Monatslohn).3

3 Die Lohnzahlung erfolgt mit monatlicher Auszahlung (13 x).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2 Ausnahme: Einschränkung betr. Stimmkraft gemäss Kirchenverfassung (RB 187.11) § 20, Abs. 2

3 § 12 Besoldungsverordnung (RB 187.22): Die Aufsichtskommission legt die Zuordnung der Stelle in die Besoldungsklasse (11 oder 12) fest

7. Ferien/Freisonntage

1 xy hat Anspruch auf … Wochen Ferien.4

2 Die Ferien sind in der Regel in ganzen Wochen und im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres zu beziehen.

3 Die Verschiebung eines Teils des Ferienbezugs auf das erste Quartal des folgenden Kalenderjahres ist in begründeten Fällen zulässig.

4 Die Freisonntagsregelung entspricht der Besoldungsverordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau (RB 187.22).

(alternativ, insbesondere bei Teilpensen: xy hat Anspruch auf … Freisonntage)

8. Versicherung

1 Der/die gewählte Pfarrer/in ist zu Lasten der Kirchgemeinde gegen Schäden, die aus der Ausübung des Berufs entstehen könnten (Betriebshaftpflichtversicherung) sowie gegen die Folgen von Berufsunfällen und Nichtbetriebsunfällen versichert. Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden dem/der gewählten Pfarrer/in mit 0.415% belastet.

2 Die Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers, ebenso eine allfällige private Haftpflichtversicherung.

9. Berufliche Vorsorge

xy wird im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungsvorsorge (BVG) bei der Pensionskasse PERKOS versichert. Die Bedingungen richten sich nach dem Reglement der PERKOS.

10. Spesen

1 Für Fahrkosten wird eine Spesenpauschale von Fr. ... pro Jahr ausgerichtet.

2 Die Kirchgemeinde stellt ein Büro (inkl. Telefon, PC etc.) im ... zur Verfügung. Porti und Büromaterial etc. gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.

(alternativ: An die Kosten für privat angeschaffte elektronische Hilfsmittel (PC etc.) leistet die Kirchgemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. …)

11. Wohnsitz

xy ist verpflichtet, in der Kirchgemeinde zu wohnen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
4 bis zum 50. Altersjahr besteht ein Anspruch auf fünf, ab dem 50. Altersjahr auf sechs und ab dem 60. Altersjahr auf sieben Wochen.

12. Krankheit und Unfall (je nach Pfarrer/Pfarrerin auch Militärdienst oder Schwangerschaft)

1 Krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsverhinderung sind dem Präsidium der Aufsichtskommission unverzüglich zu melden.

2 Bei Krankheit oder Unfall ist die Arbeitsunfähigkeit auf Verlangen ab dem ersten Tag mit einem Arztzeugnis zu belegen.5

3 Die Lohnfortzahlung richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau (RB 187.22).

13. Fort- und Weiterbildung

Der Anspruch auf Fort- und Weiterbildung richtet sich nach der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates betreffend die Fortbildung und Studienurlaube (RB 187.222).

14. Auflösung des Dienstverhältnisses

1 Dieses Dienstverhältnis kann von/m der Pfarrer/in unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Rücktritt vom Pfarramt auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

2 Der Rücktritt ist an die Kirchenvorsteherschaft mit Kopie an den Kirchenrat einzureichen.

3 Der Kirchenrat kann auf Gesuch des/der Zurücktretenden und nach Anhören der Kirchenvorsteherschaft einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

5 Diese Regelung entspricht jener für das Staatspersonal und, mangels eigener diesbezüglicher gesetzlichen Bestimmung, auch für die ordinierten Amtsträger in der Landeskirche. Möglich ist auch folgende Formulierung: «Dauert eine Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaftsbeschwerden länger als vier Tage, so hat die Arbeitnehmerin unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzureichen.»

**Aufsichtskommission der Kirchgemeinde xy**

**.................................... .........................................**

**Der Präsident/die Präsidentin Der Aktuar/die Aktuarin**

**.................................... .........................................**

**(Ort) (Datum)**

**Zustimmungserklärung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers**

**.................................., ........................................**

**(Ort) (Datum)**

**..................................................................**

**Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin**

**Pfarrer/Pfarrerin**

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Sie ist zu richten an die Rekurs- und Beschwerdekommission der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, Dr. H. Munz, Präsident, Advokatur im Lindenhof, Hauptstrasse 31, Postfach, 9320 Arbon. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift ist zusammen mit dem angefochtenen Entscheid und allfälligen Beweismitteln einzureichen.